KAMMER FÜR ÄRZTINNEN UND ÄRZTE IN WIEN

Allgemeinmediziner*innen

Gehaltsgruppe	Anmerkung	Jahre	Gehalt 2024	Klinikzulage lt. §68 Abs. 2	KA-AZG- * Zulage	MZW Zuzahlung	Gesamtbrutto
Gr. B1/lit.a		Jahr 1-8	4.932,90	762,82	1.822,63	200,00	7.718,35
Gr. B1/lit.b	nach achtjähriger Tätigkeit in der Einstufung nach lit. a oder bei Vorliegen eines Doktorates	Jahr 9-16	5.450,60	762,82	1.988,29	200,00	8.401,71
Gr. B1/lit.c	nach achtjähriger Tätigkeit in der Einstufung nach lit.b	Jahr 17-24	5.969,60	762,82	2.154,37	200,00	9.086,79
Gr. B1/lit.d	nach achtjähriger Tätigkeit in der Einstufung nach lit.c	ab 25 Jahren	6.488,60	762,82	2.320,45	200,00	9.116,13

*§15 Abs. 1
Allen Klinikärztinnen und Klinikärzten gebührt ab 1.1.2016 eine Zuzahlung durch eine KA-AZG-Zulage in der Höhe von 20 % ihres nach der jeweiligen Einstufung arbeitsvertraglich festgelegten monatlichen Entgelts (§49 KollV) einschließlich der Klinikzulage (§68 KollV) unter Berücksichtigung von §76 KollV und allfälligen überkollektivvertraglichen Entgeltzahlungen. Für teilzeitbeschäftigte Klinikärztinnen und Klinikärzte gebührt die KA-AZG Zulage aliquot.

§15 Abs. 4
Ab 1.1.2019 erfolgt eine weitere Gehaltserhöhung für alle klinisch tätigen Ärztinnen und Ärzte von 10 % ausgehend von dem valorisierten Entgelt einschließlich der valorisierten Zuzahlung als Bemessungsbasis.